Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

Firma: …… …… **Angefertigt von:** …… **Betriebsbereich:** …… Zuständigkeitsbereich der Fachkraft für Arbeitssicherheit	Firmenlogo

Sehr geehrte/r Frau/Herr*.....

nach § 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit § 2 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Einzelberufsgenossenschaft …….. werden Sie im Einvernehmen mit dem Betriebsrat mit sofortiger Wirkung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt.

1. Sie sind als Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und haben bei dieser direktes Vorspracherecht. Sie haben die Aufgabe, die Unternehmensleitung, die Führungskräfte und die Projektleitungen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie arbeiten dabei eng mit den Führungskräften, dem jeweiligen Fachpersonal für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz sowie der Arbeitnehmervertretung zusammen.
2. Sie führen die in § 6 ASiG festgelegten Aufgaben (siehe Anlage) so, wie sie in der DGUV Vorschrift 2 für Fachkräfte für Arbeitssicherheit konkretisiert werden (Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung), eigenverantwortlich durch. Darüber hinaus unterstützen Sie die Einführung und laufende Verbesserung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.
3. Sie wirken insbesondere mit
 - bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten,
 - in betrieblichen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere dem Arbeitsschutzausschuss,
 - bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen.
4. Sie fordern Arbeitsschutz-Vorschriften- und -Regeln an und erläutern diese den Verantwortlichen in den entsprechenden Bereichen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen und Neu-Inkrafttreten von Vorschriften.
5. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben steht Ihnen die nach Maßgabe des § 2 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Einzelberufsgenossenschaft …….. zu ermittelnde Gesamteinsatzzeit von ……. Stunden pro Jahr zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Grundbetreuung – zurzeit Stunden ……. pro Jahr – und der betriebsspezifischen Betreuung – zurzeit ……. Stunden pro Jahr. Der Anteil der betriebsspezifischen Betreuung ist regelmäßig von Ihnen zu aktualisieren.
6. Die Qualifikation nach § 7 ASiG (siehe unten) für die übertragenen Aufgaben wurde durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

 ……

 ……

Ort, Datum

Unterschrift der Unternehmensleitung	Unterschrift des Betriebsrates	Unterschrift der beauftragten Person

* Nichtzutreffendes streichen

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973
(zuletzt geändert am 20. April 2013 - Auszug)

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
2. die Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahme zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.